



Geschäftsordnung über die ständigen Kommissionen der Stadt Stein am Rhein

vom 2. April 2025

Der Stadtrat Stein am Rhein erlässt gestützt auf Art. 15 des kantonalen Gemeindegesetzes und auf Art. 30 lit. c der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein sowie Art. 9 der Geschäftsordnung des Stadtrats folgende Geschäftsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Bestand, die Wahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der ständigen stadträtlichen Kommissionen der Einwohnergemeinde Stein am Rhein. Ausgenommen von dieser Verordnung sind die Betriebskommission des Alterszentrums, die Aufsichtskommission der Spitex oberer Kantonsteil sowie die Bootsliegendeplatzkommission.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie besondere gemeindeeigene Bestimmungen über weitere Kommissionen.

Art. 2 Bestand ständige Kommissionen

Die Stadt kennt folgende ständige Kommissionen:

1. mit Entscheidungsbefugnissen
 - Regulierung des Wildbestands (gem. kant. Jagdgesetz)
2. ohne Entscheidungsbefugnisse
 - Bau- und Ortsbildkommission
 - Energie- und Umweltkommission
 - Schulraumplanung

2. Befristete Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 3 Regelungen

Für befristete Kommissionen und Arbeitsgruppen gelten sinngemäss die Regelungen dieser Geschäftsordnung.

Art. 4 Auflösung

Befristete Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch die Stadtkanzlei aufgelöst, sofern seit länger als zwei Jahren keine Sitzung mehr stattgefunden hat.

3. Organisation

Art. 5 Wahl durch den Stadtrat

¹ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Kommissionen jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Wahl erfolgt in der Regel an der ersten ordentlichen Stadtratssitzung der Legislatur.

Art. 6 Konstituierung

¹ Der Referent steht den Kommissionen in seinem Geschäftsbereich als Kommissionspräsident vor. Anderslautende Regelungen sind in den Anhängen ersichtlich.

² Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung und des Anhangs selbst. Sie beschliessen über die Konstituierung mit einfachem Mehr.

Art. 7 Mitglieder des Stadtrats

¹ Mitglieder des Stadtrats, die der Kommission von Amtes wegen angehören oder durch den Stadtrat als seine Vertretung in eine Kommission gewählt werden,

- a) sorgen für die hinreichende Information zwischen Kommission und Stadtrat,
- b) vertreten die Anträge der Kommission im Stadtrat,
- c) legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Stadtrat von der Haltung der Kommission abweicht.

² Vorbehalten bleiben Vorschriften des übergeordneten Rechts, namentlich über den Persönlichkeits- und Datenschutz.

Art. 8 Einberufung von Sitzungen

¹ Die Kommissionen werden zu einer Sitzung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Die Hälfte der Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail durch das Sekretariat in Absprache mit dem Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit sowie Traktanden und muss spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern sein. Die Anträge und die notwendigen Unterlagen liegen nach dem Versand der Sitzungseinladung elektronisch zur Einsicht auf.

⁴ In dringenden Fällen kann innert kürzerer Frist zu einer Sitzung eingeladen werden.

Art. 9 Sitzungstermine

Die provisorischen Sitzungsdaten werden im Vorverein vom Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat bestimmt, der Kommission als Vorschlag unterbreitet und nach gemeinsamer Absprache genehmigt.

Art. 10 Traktandierung

¹ Die Kommissionen beschliessen in der Sache über traktandierte Geschäfte.

² Sie können nicht traktandierte Geschäfte behandeln, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Präsident leitet die Sitzungen; bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn kein Mitglied der Kommission geheime Stimmabgabe verlangt.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und
- c) im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Art. 12 Protokoll

¹ Die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

² Das Protokoll soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge, und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Kommissionssitzung genehmigen zu lassen.

³ Die Protokolle sind dem Stadtrat in Kopie zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁴ Die Protokolle der Sozialhilfekommission werden nur auf Verlangen zur Kenntnisnahme dem Stadtrat vorgelegt.

Art. 13 Vertraulichkeit, Informationen

¹ Die Verhandlungen der Kommissionen und der Inhalt der Protokolle sind vertraulich.

² Informationen an Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten erfolgen durch den Kommunikationsverantwortlichen der Stadtverwaltung. Entsprechende Medienmitteilungen sind durch den Stadtrat zu genehmigen.

Art. 14 Ausstandspflicht

Wer im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schaffhausen in den Ausstand treten muss, hat vor Beginn der Beratung über das betreffende Geschäft das Sitzungszimmer zu verlassen.

Art. 15 Finanzen

¹ Die Kommissionen beantragen die Aufnahme der für ihre Tätigkeit erforderlichen Mittel im Budget der Stadt. Für Investitionen, Investitionsbeiträge und Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden, beantragen sie einen Verpflichtungskredit.

² Sie verfügen bis zu einer durch den Stadtrat festzulegenden Grenze über die mit dem Voranschlag oder einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel.

³ Sie können im Rahmen der bewilligten Mittel namentlich Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Art. 16 Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Organisation, Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Organisation und die Zuständigkeiten der einzelnen Kommissionen sind in den Anhängen 1 und 2 definiert.

² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

³ Die Kommissionen arbeiten mit dem Stadtrat, mit andern Kommissionen und mit weiteren Stellen der Stadt zusammen, soweit dies die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

Art. 17 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf eine Sitzungsentschädigung, sofern es sich um eine vom Präsidenten angeordnete Sitzung/Veranstaltung oder Besprechung handelt und ein Protokoll vorliegt. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Anstellungs- und Besoldungsreglement der Stadt.

² Die Mitarbeit in Kommissionen wird für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Stein am Rhein gemäss Art. 57 des Anstellungs- und Besoldungsreglements der Stadt entschädigt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 18 Ergänzendes Recht

Soweit diese Verordnung, der Anhang oder besondere Bestimmungen eine Frage nicht regeln, gelten für das Verfahren und die Protokollierung der Kommissionen sinngemäss die für den Stadtrat geltenden Vorschriften.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle widersprechende Bestimmungen zur vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 2. April 2025 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 2. April 2025 (SRB 116/2025), in Kraft getreten am 2. April 2025

Anhang 1	Kommission <u>mit</u> Entscheidungsbefugnisse	
1.1	Regulierung des Wildbestands (gem. kant. Jagdgesetz)	
Anzahl Mitglieder	1 1 1 <u>1</u> <u>4 Total</u>	Stadtrat Kantonsforstmeister Jagdobmann Leiter Forstbetrieb
Zuständiges Referat	Forst/Werk	
Wahlorgan	Stadtrat	
Präsidium	Forst-/Werkreferat	
Sekretariat	Leiter Forstbetrieb	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des festgestellten Wildschadens die erforderlichen Massnahmen zur Regulierung des Wildbestands und zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse festlegen. - Rehwild-Abschussplanung pro Legislatur festlegen. 	
Rekursinstanz	Beschlüsse der Kommission Regulierung des Wildbestands können mit Rekurs beim Departement des Innern angefochten werden.	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<p>Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesrechtliche Vorgaben <p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantoniales Jagdgesetz <p>Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein - Geschäftsordnung des Stadtrats - Beschluss-Nr. 10/17 des Stadtrats vom 17. Mai 2017; Bildung einer örtlichen Kommission 	
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.	
Unterschrift	Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.	
Besonderes	-	

Anhang 2	Kommission <u>ohne</u> Entscheidungsbefugnisse	
2.1	Bau- und Ortsbildkommission	
Anzahl Mitglieder	2	Stadtrat (Bau- und Werkreferat)
	3	Fachpersonen
*bei Bedarf	1	Bereichsleiter Hochbau
	2*	Personen mit bau- und umweltrelevanten Aufgaben
	<u>1</u>	Mitarbeiter Hochbau (beratende Stimme)
	<u>9 Total</u>	
Zuständiges Referat	Bau, Werk	
Wahlorgan	Stadtrat	
Präsidium	Baureferat	
Sekretariat	Bereich Hochbau	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Die BOK befasst sich mit Antragsrecht an den Stadtrat mit Aufgaben aus den Bereich Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Ortsbildschutz, Lärmschutz, Schutz des Bodens, architektonische Interessenskonflikte, Einwendungen bei Bauvorhaben, Hoch- und Tiefbau. - Die BOK nimmt in Zusammenarbeit mit den Bereichen Hoch- und Tiefbau Stellung zu den relevanten Geschäften zuhanden des Stadtrats. Sie erarbeitet und sammelt Grundlagen über den Zustand in der Stadt Stein am Rhein, beobachtet die laufenden Veränderungen und schlägt notwendige Massnahmen vor. - Die BOK fördert die Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten. - Die BOK unterstützen die Bereiche Hoch- und Tiefbau in deren Aufgaben. Die genannten Bereiche bleiben offizielle Ansprechpartner für die Behörden des Kantons sowie für die Kundschaft. 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<p>Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesrechtliche Vorgaben, wie insbesondere das Raumplanungsgesetz - Eidgenössisches Energiegesetz und Energieverordnung <p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Planungs- und Baugesetzgebung einschliesslich zugehöriger Nebenerlasse - Kantonaies Energiegesetz und Energieverordnung - einschlägige Normen und Empfehlungen (z.B. SIA, SNV usw.) <p>Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein - Geschäftsordnung des Stadtrats - Zonenreglement der Stadt Stein am Rhein - Bau- und Nutzungsordnung 	

Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.
Unterschrift	Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.
Besonderes	<ul style="list-style-type: none">- Der BOK sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen. Der Kommissionspräsident hat das Recht und die Pflicht bei den Bereichen Hoch- und Tiefbau alle für die Behandlung der Geschäfte notwendigen Informationen und Unterlagen einzufordern.- Die Bereiche Hoch- und Tiefbau bleiben offizielle Ansprechpartner für die Behörden des Kantons sowie für die Kundschaft.

Anhang 2	Kommission <u>ohne</u> Entscheidungsbefugnisse	
2.2	Energie- und Umweltkommission	
Anzahl Mitglieder	2 3 1 <u>1</u> <u>8 Total</u>	Stadtrat (Finanz- und Werkreferat) Einwohnerrat Planer/Berater Bereichsleiter Tiefbau
Zuständiges Referat	Finanzen, Werk	
Wahlorgan	Stadtrat	
Präsidium	Werkreferat	
Sekretariat	Bereichsleiter Tiefbau	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Bewertung des Ist-Zustands, Ausarbeitung zukünftiger Energiestrategien - Beratung des Stadtrats in Energie- und Umweltfragen 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<p>Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesrechtliche Vorgaben, wie insbesondere das Raumplanungsgesetz, Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung, Energiegesetz etc. - Klimastrategie 2050 <p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Planungs- und Baugesetzgebung einschliesslich zugehöriger Nebenerlasse - Kantonales Energiegesetz und Energieverordnung - einschlägige Normen und Empfehlungen (z.B. SIA, SNV usw.) - Massnahmen kantonale Klimastrategie <p>Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein - Geschäftsordnung des Stadtrats - Zonenreglement der Stadt Stein am Rhein - Bau- und Nutzungsordnung - Leitsätze für die Klima- und Energiepolitik in Stein am Rhein 	
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.	
Unterschrift	Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.	
Besonderes	Der temporäre Beizug der Abteilungsleitungen Forst/Werkhof ist je nach Bedarf möglich.	

Anhang 2	Kommission <u>ohne</u> Entscheidungsbefugnisse	
2.3	Schulraumplanung	
Anzahl Mitglieder	2	Stadtrat (Schulreferat mit Vorsitz sowie Immobilienreferat)
	1	Schulpräsidium
je nach Schulhaus die betreffende Schulleitung, bei Bedarf beide Schulleitungen	1	Schulleitung
	<u>1</u>	Abteilungsleiter Immobilien
	<u>5 Total</u>	
Zuständiges Referat	Schule	
Wahlorgan	Stadtrat	
Präsidium	Schulreferat	
Sekretariat	Bereich Immobilien	
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kommission Schulraumplanung nimmt in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Schulleitungen Stellung zu den relevanten Geschäften zuhanden des Stadtrats. - Die Kommission erarbeitet und sammelt Grundlagen über die Beschaffenheit und den Bedarf an Schulräumen und plant die nötigen Raumanpassungen in Bezug auf pädagogische Konzepte oder andere Bedürfnisse. - Die Kommission bezieht bei Bedarf Fachleute für die Beurteilung der Schulraumsituation mit ein, analysiert die Ist-Situation und schlägt die nötigen Anpassungen zuhanden des Stadtrats vor. - Die Kommission unterstützt und berät die Bereiche Hochbau, Immobilien und Finanzen bei der Anpassung von Schulraum. 	
Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen	<p>Bund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesrechtliche Vorgaben für Schulanlagen <p>Kanton</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kantonale Vorgaben für Schulanlagen - Kantonalge Empfehlungen für Schulanlagen <p>Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein - Geschäftsordnung des Stadtrats 	
Finanzielle Befugnisse	Verwendung der mit dem Voranschlag oder mit einem Verpflichtungskredit bewilligten Mittel im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss Geschäftsordnung.	
Unterschrift	Präsidium und Sekretariat zeichnen zu Zweien.	
Besonderes	-	